

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 unter TOP 16d folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach §§ 34 - 39 NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für:

- (1) Erdgrabstellen
 - a) alter Teil bis 4 Leichen € 490,--
 - b) Doppelgrab alter Teil bis 8 Leichen € 680,--
 - c) neuer Teil bis 4 Leichen € 530,--
 - d) Waldfriedhof bis 4 Leichen € 700,--

- (2) Urnengrabstellen
 - a) Urnennische für 2 Urnen € 2.350,--
 - b) Urnennische für 5 Urnen € 4.700,--
 - c) Urnennische Waldfriedhof für 4 Urnen € 3.200,--

- (3) sonstige Grabstellen
 - a) Gruft bis 6 Leichen € 10.000,--
 - b) Gruft bis 12 Leichen € 11.320,--

- (4) Naturbestattung
 - für 1 Ökourne € 650,--

§ 3
Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühren (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes) werden bei Erdgrabstellen, Urnengrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Grüften) auf weitere 10 Kalenderjahre wie folgt festgesetzt:

<u>(1) Erdgrabstellen</u>	
a) alter Teil bis 4 Leichen	€ 490,--
b) Doppelgrab alter Teil bis 8 Leichen	€ 680,--
c) neuer Teil bis 4 Leichen	€ 530,--
d) Waldfriedhof bis 4 Leichen	€ 700,--
<u>(2) Urnengrabstellen</u>	
a) Urnennische neuer Teil für 2 Urnen	€ 440,--
b) Urnennische neuer Teil für 5 Urnen	€ 880,--
c) Urnennische Waldfriedhof für 4 Urnen	€ 880,--
<u>(3) sonstige Grabstellen</u>	
a) Gruft bis 6 Leichen	€ 550,--
b) Gruft bis 12 Leichen	€ 1.100,--

§ 4
Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

<u>(1) für die Beerdigung einer Leiche</u>	
a) in einem Erdgrab	€ 600,--
b) in einer Gruft bis 6 Leichen	€ 1.100,--
c) in einer Gruft bis 12 Leichen	€ 1.250,--
d) in einer Blindgruft bis 4 Leichen	€ 1.150,--
e) in einer Blindgruft bis 8 Leichen	€ 1.200,--
<u>(2) für die Beerdigung einer Urne</u>	
a) in einem Erdgrab	€ 300,--
b) in einer Gruft oder Blindgruft	€ 680,--
c) in einer Urnennische	€ 250,--
d) Naturbestattung Ökourne	€ 350,--
<u>(3) Zuschlag für Beerdigungen Freitag nach 13 Uhr für jede Grabart oder nur Verabschiedung</u>	
	€ 300,--
<u>(4) Die Beerdigungsgebühr von Kinderleichen bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.</u>	

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung bei Zusammenlegung einer Leiche beträgt € 500,--

Die Enterdigungsgebühr ohne Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle erhöht sich einmalig um die geltende Beerdigungsgebühr der Grabstelle.

Ebenso bei Enterdigungen zum Zwecke der Zusammenlegung, wenn diese nicht im Zuge einer aktuellen Beerdigung durchgeführt werden soll.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 300,--

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2024 rechtswirksam.

angeschlagen: 13. Dez. 2023
abgenommen: 28. Dez. 2023

Die Bürgermeisterin



Andrea Kö

